Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 14 / 2214**

14. Wahlperiode **15. 01. 2008**

Antrag

der Abg. Guido Wolf u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Zuständigkeit zur Vermittlung von Langzeitarbeitslosen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bewertet;

2. wie sie die Stellungnahme des Bundesarbeitsministers Scholz, der als Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die „getrennte Aufgabenwahrnehmung“ durch die Bundesagentur für Arbeit einerseits und die Kommunen andererseits plädiert, bewertet;

3. ob es Vergleichszahlen bezüglich des Rückgangs von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, von Arbeitslosen unter 25 Jahren sowie von Arbeitslosen über 50 Jahren für Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), getrennte Aufgabenträger und Optionskommunen in Baden-Württemberg gibt und wie diese gegebenenfalls aussehen;

4. ob sie aus der Begründung des Bundesverfassungsgerichts, wo es im Wortlaut heißt: „Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden. Dabei muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmungen in den sogenannten Optionskommunen ... zu berücksichtigen“ gegebenenfalls einen Hinweis darauf ableitet, dass eine Alleinzuständigkeit der Kommunen im Sinne der heutigen Option die richtige Lösung wäre;

Eingegangen: 15. 01. 2008 / Ausgegeben: 20. 02. 2008

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

5. welche gesetzliche Kompetenzzuweisung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus ihrer Sicht angestrebt werden sollte und ob sie dieses Ziel gegebenenfalls mittels einer Bundesratsinitiative zu betreiben gedenkt.

03. 01. 2008

Wolf, Teufel, Hoffmann, Raab, Krueger, Dr. Lasotta,
Klenk, Rombach, Schneider CDU

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 12. Dezember 2007 die sogenannten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) aus der Bundesagentur für Arbeit einerseits und den Kommunen andererseits für verfassungswidrig erklärt. Dem Bundesgesetzgeber ist aufgegeben, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine klare gesetzliche Zuständigkeit zu regeln. Bundesarbeitsminister Scholz spricht sich in ersten Stellungnahmen zur Gerichtsentscheidung für die „getrennte Aufgabenträgerschaft“ aus, plädiert demnach weiterhin für eine doppelte Fallbearbeitung in zwei völlig unterschiedlichen Verwaltungen auf Bundes- und Kommunalebene. Demgegenüber heißt es in einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007: „Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitssuchende verfolgt, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden.“

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Februar 2008 Nr. 42-0141.5/14/2214 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bewertet;

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 über die von mehreren Landkreisen erhobene Verfassungsbeschwerde zum SGB II entschieden. Danach ist die Verfassungsbeschwerde in zwei Punkten unbegründet, in einem Punkt erfolgreich. Die Zuweisung von Aufgaben direkt durch den Bund an die Kommunen (§ 6 SGB II) sowie die Finanzierungsregelung (§ 46 SGB II) sind auf der Grundlage der alten Fassung des Grundgesetzes verfassungsgemäß. § 44 b SGB II und die darin festgelegte Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Kommunen in Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) ist dagegen mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht gewährt dem Bundesgesetzgeber allerdings eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010. Bis längstens zu diesem Zeitpunkt kann die Aufgabenwahrnehmung in den ARGEn fortgesetzt werden, sofern nicht zuvor eine gesetzliche Neuregelung erfolgt.

Jenseits einer Bewertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt es für die Landesregierung jetzt darauf an, dass eine Organisation etabliert wird, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

2. wie sie die Stellungnahme des Bundesarbeitsministers Scholz, der als Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die „getrennte Aufgabenwahrnehmung“ durch die Bundesagentur für Arbeit einerseits und die Kommunen andererseits plädiert, bewertet;

5. welche gesetzliche Kompetenzzuweisung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus ihrer Sicht angestrebt werden sollte und ob sie dieses Ziel gegebenenfalls mittels einer Bundesratsinitiative zu betreiben gedenkt.

Bei einer Neuregelung von Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im SGB II stellen sich im Hinblick auf die verschiedenen denkbaren Modelle zahlreiche schwierige verfassungsrechtliche, finanz- und ordnungspolitische Fragen. Daneben sind die bei der Umsetzung des SGB II in den vergangenen drei Jahren gemachten Erfahrungen zu beachten. Schließlich müssen auch die Folgen für die Beschäftigten in allen Trägerformen beachtet werden. Dies alles und die daraus folgenden Konsequenzen müssen aus Sicht der Landesregierung sorgfältig geprüft werden, damit anders als im Jahr 2003 eine verfassungskonforme sowie finanz- und ordnungspolitisch tragfähige Lösung gefunden wird.

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung vorschnelle Festlegungen auf ein bestimmtes Modell, wie sie beispielsweise Bundesarbeitsminister Scholz vorgenommen hat, für nicht sachdienlich. Solche Festlegungen verunsichern darüber hinaus die Beschäftigten in den verschiedenen Trägerstrukturen und gefährden damit die Leistungsgewährung und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt für rund 7 Millionen Leistungsempfänger in den Bedarfsgemeinschaften.

3. ob es Vergleichszahlen bezüglich des Rückgangs von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, von Arbeitslosen unter 25 Jahren sowie von Arbeitslosen über 50 Jahren für Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), getrennte Aufgabenträger und Optionskommunen in Baden-Württemberg gibt und wie diese gegebenenfalls aussehen;

Die Entwicklung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stellt sich anhand der Durchschnittszahlen der Kreise in der jeweiligen Organisationsform wie folgt dar:

Stichtag jeweils 31. Dezember	2005	2006	2007
ARGEn	8.490	8.572 (= 0 %)	8.138 (= –7 %)
Optionskommunen	5.637	5.319 (= –7 %)	4.923 (= –7 %)
Getrennte Aufgabenwahrnehmung	6.382	6.159 (= –5 %)	5.500 (= –11 %)

Die Zahlen bei den Arbeitslosen im Alter unter 25 Jahren haben sich im Durchschnitt der Kreise in der jeweiligen Organisationsform wie folgt entwickelt:

Stichtag jeweils 31. Dezember	2005	2006	2007
ARGEn	413	291 (= –26 %)	209 (= –27 %)
Optionskommunen	381	279 (= –27 %)	141 (= –38 %)
Getrennte Aufgabenwahrnehmung	348	217 (= –38 %)	172 (= –24 %)

Bei den Arbeitslosen im Alter über 50 Jahren stellt sich die Entwicklung im Durchschnitt der jeweiligen Organisationsform folgendermaßen dar:

Stichtag jeweils 31. Dezember	2005	2006	2007
ARGEn	1.051	940 (= –8 %)	824 (= –11 %)
Optionskommunen	844	812 (= –6 %)	732 (= –10 %)
Getrennte Aufgabenwahrnehmung	747	652 (= –11 %)	574 (= –13 %)

4. ob sie aus der Begründung des Bundesverfassungsgerichts, wo es im Wortlaut heißt: „Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden. Dabei muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmungen in den so genannten Optionskommunen ... zu berücksichtigen“ gegebenenfalls einen Hinweis darauf ableitet, dass eine Alleinzuständigkeit der Kommunen im Sinne der heutigen Option die richtige Lösung wäre;

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, wonach dem Gesetzgeber für eine Neuregelung ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden müsse und versteht dies gleichzeitig als Aufforderung an den Gesetzgeber, sorgfältig alle in Betracht kommenden Modelle dahin gehend zu prüfen, dass im Ergebnis eine verfassungsrechtlich einwandfreie, fachlich tragfähige und ordnungspolitisch sinnvolle Lösung gefunden wird. Die Landesregierung hält nach wie vor die Hilfe aus einer Hand für anstrebenswert, wie sie die kommunale Trägerschaft gewährleistet. Hierfür müssen aber die in den Ziffern 2. und 5. angeführten Fragestellungen eindeutig und positiv geklärt sein.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales